

Die Begründung der Menschenrechte

Herausgegeben von
MARGIT WASMAIER-SAILER
und MATTHIAS HOESCH

Perspektiven der Ethik

11

Mohr Siebeck

Perspektiven der Ethik

herausgegeben von
Reiner Anselm, Thomas Gutmann
und Corinna Mieth

11



Die Begründung der Menschenrechte

Kontroversen im Spannungsfeld
von positivem Recht, Naturrecht
und Vernunftrecht

Herausgegeben von
Margit Wasmaier-Sailer und Matthias Hoesch

Mohr Siebeck

Margit Wasmaier-Sailer, geboren 1975; Studium der Philosophie und Katholischen Theologie; 2006 Promotion; 2017 Habilitation; 2016–2017 Vertretung des Lehrstuhls für Philosophische Grundfragen der Theologie an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt; Mitglied des Exzellenzclusters „Religion und Politik“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

Matthias Hoesch, geboren 1984; Studium der Philosophie, Rechtswissenschaft und Katholischen Theologie; 2013 Promotion; Arbeit an einer Habilitationsschrift zur Migrationsethik; derzeit Vertretung des Lehrstuhls für praktische Philosophie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und Mitglied des Exzellenzclusters „Religion und Politik“.

ISBN 978-3-16-154057-8 / eISBN 978-3-16-154370-8
ISSN 2198-3933 (Perspektiven der Ethik)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2017 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Rottenburg a.N. gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Großbuchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Inhalt

<i>Matthias Hoesch, Margit Wasmaier-Sailer</i> Die Begründung der Menschenrechte: eine Skizze der gegenwärtigen Debatte	1
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

Ein wertfreier Blick auf das positive Recht?

<i>Florian Rödl</i> Zur Kritik rechtspositivistischer Menschenrechtskonzeption	29
<i>Fabian Wittreck</i> Naturrecht und die Begründung der Menschenrechte	43
<i>Stefan Kadelbach</i> Die Migration der Menschenrechte	67
<i>Thomas Gutmann</i> Die Dynamik der Menschenrechte	101

Neoaristotelismus und Naturrecht

<i>Arno Anzenbacher</i> Menschenrechtsbegründung zwischen klassischem und neuzeitlichem Naturrecht	121
<i>Franz-Josef Bormann</i> Naturrechtliche Begründung von Menschenrechten? Ein Blick in die aristotelische Tradition	135
<i>Sebastian Laukötter</i> Zur Begründung der Menschenrechte im Fähigkeitenansatz	161
<i>Georg Lohmann</i> „Nicht zu viel – nicht zu wenig!“ Begründungsaufgaben im Rahmen der internationalen Menschenrechtskonzeption	181

Vernunftrechtliche Ansätze in der kantischen Tradition

Oliver Sensen

Möglichkeiten und Grenzen einer vernunftrechtlichen Begründung
der Menschenrechte 209

Margit Wasmaier-Sailer

Die Bedeutung von Kants Würdeverständnis für die Begründung
der Menschenrechte 231

Adela Cortina

Eine diskursethische Begründung der Menschenrechte 255

Matthias Hoesch

Universalität und Priorität der Menschenrechte in diskursethischen
Begründungsmodellen 277

Autorenverzeichnis 303

Personenregister 305

Sachregister 309

Die Begründung der Menschenrechte: eine Skizze der gegenwärtigen Debatte

Matthias Hoesch, Margit Wasmaier-Sailer

Menschenrechte sind in verschiedensten normativen Debatten unserer Zeit allgegenwärtig: Politiker und Nichtregierungsorganisationen berufen sich auf Menschenrechte, um ihre Entscheidungen zu rechtfertigen oder die Handlungen anderer zu kritisieren; Juristen sind mit Fragen konfrontiert, ob einzelne staatliche Handlungen oder gar erlassene Gesetze gegen Menschenrechte verstoßen; und auch in der philosophischen Diskussion ist die Verwendung des Menschenrechtsbegriffs geradezu überbordend. Kaum ein Aufsatz zur politischen Philosophie kommt ohne irgendeinen Bezug zu Menschenrechten aus: Mal als eine geteilte Grundannahme eingeführt, mal als Minimalstandard der Gerechtigkeit präsentiert, mal als potentieller Einwand gegen die Konklusion einer Theorie vorgeführt, und zuweilen auch nur als rhetorisches Mittel benutzt, übernehmen Menschenrechte verschiedene Funktionen innerhalb philosophischer Argumentationen.

Der Frage nach der *Begründung* der Menschenrechte wird demgegenüber deutlich seltener nachgegangen. Natürlich gibt es auch zu dieser Frage eine Fülle an Literatur. Der Schwerpunkt liegt dabei deutlich auf der Geschichte von Menschenrechtsbegründungen, aber auch systematische Argumente werden entworfen und diskutiert. Angesichts der inflationären Verwendung des Menschenrechtsbegriffs bleibt die Begründungsfrage aber eher unterrepräsentiert.

Dies hat verschiedene Gründe. Offensichtlich ist ein wesentlicher Grund in der Tatsache zu suchen, dass die Berufung auf Menschenrechte auch ohne eine überzeugende Menschenrechtsbegründung problemlos „funktioniert“. Man kann die Begründungsfrage in den meisten Fällen schlicht ausblenden, ohne dass die Argumentation dadurch an Überzeugungskraft verlieren würde. Ganz im Gegenteil sieht es so aus, als würde man sich, indem man eine Antwort auf die Begründungsfrage gibt, unnötig Gegner machen. Denn es scheint für Menschenrechte charakteristisch zu sein, dass es zwar einen weiten Konsens über ihre Existenz, aber viel Streit über ihren Geltungsgrund gibt.

Aus dieser Diagnose wird zuweilen der weitergehende Schluss gezogen, dass es gar nicht möglich sei, Menschenrechte zu begründen. Denn in pluralistischen Gesellschaften gebe es keine allgemein geteilte Doktrin mehr, die als Basis einer Menschenrechtsbegründung dienen könnte; und ohne eine solche Basis – also

allein mit empirischen Tatsachen und Mitteln des logischen Schließens – könne man nie bis zum normativen Charakter von Menschenrechten vordringen.

Spielarten solcher „begründungskeptischer“ Positionen werden uns unten noch begegnen. Es kann aber vorweggenommen werden, dass sie jeweils die Idee der Begründung der Menschenrechte nicht komplett in Frage stellen, sondern nur bestimmte Formen und Ziele der Begründung zurückweisen. Was es heißt, Menschenrechte zu begründen, versteht sich schließlich nicht von selbst, und verschiedene Menschenrechtskonzeptionen setzen teils ganz unterschiedliche Begründungsformen und Begründungsziele voraus.

Der vorliegende Band wählt den Zugang zu Menschenrechtsbegründungen über das Spannungsfeld der Trias „positives Recht – Naturrecht – Vernunftrecht“. Bevor dieses Spannungsfeld expliziert werden kann, sind zwei Vorklärungen nötig, die zusammengenommen eine grobe Skizze der gegenwärtigen Debatte um Menschenrechtsbegründungen bilden: Was sind Menschenrechte (Abschnitt 1)? Was heißt es, Menschenrechte zu begründen, und wie könnten die verschiedenen Begründungsziele eingelöst werden (Abschnitt 2)? Nach diesen Vorklärungen können wir näher darauf eingehen, weshalb die Begriffe „positives Recht“, „Naturrecht“ und „Vernunftrecht“ eine Reihe offener Fragen aufwerfen (Abschnitt 3). Abschließend stellen wir die Beiträge des Bandes vor (Abschnitt 4).

1. Zum Begriff der Menschenrechte

Menschenrechte sind Rechte, die allen Menschen zukommen, bloß weil sie Menschen sind. Soweit scheint die Definition klar. Doch bei näherem Hinsehen zeigt sich, dass der Begriff in verschiedenen Kontexten und von verschiedenen Personen unterschiedlich gebraucht wird – und zwar gerade auch innerhalb der philosophischen Debatte, die hier im Vordergrund steht. An dieser Stelle geht es uns nicht darum, einen „Arbeitsbegriff“ von Menschenrechten für diesen Band normativ festzulegen. Dass verschiedene Autoren unterschiedliche Verständnisse des Begriffs haben, hat oftmals gute Gründe, die mit zugrundegelegten Theorien und Beweiszielen zusammenhängen und nicht einfach ignoriert werden sollten. Stattdessen sollen hier Bedeutungsdifferenzen aufgezeigt werden, die möglichen Missverständnissen vorbeugen.

Welche Art von Rechten sind Menschenrechte?¹ Damit man davon reden kann, dass jemand ein Recht hat, reicht es offenbar nicht einfach aus, dass diese

¹ Zum Begriff der Menschenrechte vgl. insbesondere James Nickel, „Human Rights“, in: Edward N. Zalta (Hg.), *The Stanford Encyclopedia of Philosophy*, Version: Frühling 2017. [https://plato.stanford.edu/archives/spr2017/entries/rights-human/\(30.03.2017\)](https://plato.stanford.edu/archives/spr2017/entries/rights-human/(30.03.2017)) (= Human Rights); Christoph Menke/Arnd Pollmann, *Philosophie der Menschenrechte zur Einführung*, Hamburg 2007 (= Philosophie der Menschenrechte); Georg Lohmann, „Nicht zu viel – nicht

Person einen normativen Anspruch für gerechtfertigt hält. In irgendeiner Weise muss diesem Anspruch eine objektive Dimension zukommen. Daher sind viele Autoren erst dann bereit, von Menschenrechten zu sprechen, wenn solche Rechte Teil eines Rechtssystems, also positives Recht sind. Einige, etwa Rawls und Beitz, reservieren den Begriff des Menschenrechts sogar nur für solche Rechte, die Bestandteil der *internationalen* Abkommen zum Menschenrechtsschutz sind, da nur diese Rechte tatsächlich *jedem* Menschen zukommen. Nach der überwiegenden Auffassung zählen jedoch auch Grundrechte der einzelnen Verfassungen sowie alle Arten, wie die Menschenrechte des internationalen Rechts von nationalen Rechtssystemen aufgegriffen werden, zu Formen von Menschenrechten, auch wenn deren Geltung natürlich territorial beschränkt ist.

Nach einer konkurrierenden Lesart handelt es sich bei Menschenrechten um Naturrecht in einem ontologischen Sinn, d.h. um ein Recht, das Menschen „von Natur aus“ haben, also unabhängig von staatlichen Institutionen und unabhängig von der Frage, ob andere Menschen dieses Recht anerkennen. Menschenrechte sind demnach gewissermaßen eine angeborene metaphysische Eigenschaft des Menschen, die in mindestens ebenso starker Weise verbindlich ist wie das positive Recht. Diese Position, heute oft mit Hugo Grotius oder John Locke verbunden, stellt einen Spezialfall des moralischen Realismus dar, insofern die Existenz von moralischen Rechten eine Tatsache ist, die unabhängig von Überzeugungen der Menschen zur Welt gehört.

Da viele Autoren Rechte aber als intersubjektiv konstituierte Ansprüche verstehen und zugleich die Engführung auf das positive Recht vermeiden wollen, wird der Ausweg oft darin gesehen, Menschenrechte als *moralische Rechte* aufzufassen, also als Rechte, die Teile eines gelebten Moralsystems darstellen, innerhalb dessen es eine Praxis des Sich-Berufens auf subjektive Rechte gibt. Menschenrechte sind den Menschen demzufolge nicht von Natur aus „angewachsen“, sondern werden durch die moralische Praxis in die Welt gesetzt.

Zwischen dem positiv-rechtlichen und dem moralischen Verständnis des Begriffs lassen sich enge Beziehungen herstellen: So wird stark gemacht, dass fundamentale moralische Rechte gewissermaßen darauf drängen, positiv-rechtliche Gestalt anzunehmen, denn nur auf diese Weise könnten sie eine verbindliche Gestalt einnehmen. Andererseits kann man annehmen, dass nur solche Rechte des positiven Rechtssystems zu den Menschenrechten zählen können, die eine moralische Grundlage besitzen. Um dies an einem konstruierten Beispiel zu verdeutlichen: Es ist denkbar, dass das internationale Recht eines Tages vorsehen wird, dass jeder Mensch das Recht hat, den Sitzungssaal der Vereinten Nationen zu besichtigen. Einem solchen Recht würde die moralische Grundlage fehlen, und

zu wenig!‘ Begründungsaufgaben im Rahmen der internationalen Menschenrechtskonzeption“, in diesem Band, 181–205 (= Begründungsaufgaben).

wir wären daher nicht bereit, es als Menschenrecht zu klassifizieren, auch wenn es faktisch jedem Menschen zukäme.²

Begriffliche Differenzen gibt es aber nicht nur im Hinblick auf die Frage, welche Art von Rechten Menschenrechte sind. Die Träger von Menschenrechten sind klarerweise Menschen (als Individuen). Doch wer ist Adressat der Menschenrechte, wer wird also durch sie verpflichtet? Das ist weniger klar. Die meisten, die die Auffassung vom Doppelcharakter der Menschenrechte als moralisch fundiertes und zugleich positiv gesetztes Recht teilen, gehen davon aus, dass Menschenrechte unmittelbar nur Staaten oder internationale Institutionen in die Pflicht nehmen, wogegen Individuen nur durch eine mittelbare Drittwirkung verpflichtet werden, wie es im Völkerrecht und im Verfassungsrecht angenommen wird.³ Versteht man Menschenrechte dagegen allein als moralische Rechte, spricht nichts dagegen, auch im interpersonalen Bereich Menschenrechte anzunehmen.⁴

In welchem Sinn kommen Menschenrechte allen Menschen zu? Negativ ausgedrückt, zielt dieses Merkmal von Menschenrechten v.a. darauf, dass niemand besondere Eigenschaften (Fähigkeiten oder Zugehörigkeiten) haben muss, um Träger von Menschenrechten zu sein. Im Detail bleibt auch hier vieles unklar, denn *prima facie* provoziert der Universalismus der Menschenrechte zumindest drei Probleme für Autoren, die Menschenrechte als moralische Rechte verstehen: Erstens müssen sie einen moralischen Universalismus vertreten, der kulturübergreifende Normen kennt. Zweitens müssen sie erklären, warum Menschenrechte erst im Laufe der Geschichte entstanden sind, wenn sie doch *allen* Menschen, also auch den früher lebenden, zukommen sollen. Und drittens müssen sie plausibel machen, warum innerhalb des universalistischen Moralsystems alle *Menschen* bestimmte Rechte haben sollen, wo doch viele moralisch relevante Eigenschaften *nicht* von allen Menschen geteilt werden – manche Menschen, etwa Kinder, Schwerbehinderte oder Komatöse, sind keine vernünftigen Akteure und können kein autonomes Leben führen.⁵ Zuweilen wird daher konstatiert, in einem strengen Sinne kämen die Rechte, die wir landläufig als Menschenrechte bezeichnen, nur *Personen* zu.

Menschenrechte werden in der Regel mit weiteren Eigenschaften verbunden als den bislang genannten. So wird in der Regel davon ausgegangen, dass nur solche Rechte zu den Menschenrechten zählen sollten, die eine hohe Priorität

² Zu den Wechselverhältnissen von moralischen und positiven Rechten vgl. insbesondere Georg Lohmann, „Menschenrechte zwischen Moral und Recht“, in: Stefan Gosepath/Georg Lohmann (Hgg.), *Philosophie der Menschenrechte*, Frankfurt am Main 1998, 62–95.

³ Vgl. etwa Lohmann, *Begründungsaufgaben*, 184.

⁴ So etwa James Griffin, *On Human Rights*, Oxford 2008 (= *On Human Rights*); oder Martha C. Nussbaum, *Die Grenzen der Gerechtigkeit. Behinderung, Nationalität und Speziesszugehörigkeit*, Berlin 2010, 398 f.

⁵ Vgl. in diesem Band insbesondere Margit Wasmaier-Sailer, „Die Bedeutung von Kants Würdeverständnis für die Begründung der Menschenrechte“, in diesem Band, 231–253.

genießen⁶ bzw. „fundamental“⁷ sind; ihre Missachtung stelle eine besonders schwere Gerechtigkeitslücke dar. Es wird etwa niemand auf die Idee kommen, ein moralisch begründetes, universales Recht wie etwa das Recht, von Inhabern öffentlicher Ämter höflich behandelt zu werden, in die Liste der Menschenrechte aufnehmen zu lassen, denn ein solches Recht ist nicht mit einer besonderen Dringlichkeit verbunden und hat keine Priorität vor anderen normativen Handlungsgründen.

Wie stark diese Priorität zu verstehen ist, ist allerdings umstritten. Zuweilen wird davon ausgegangen, dass es zumindest manche Rechte unter den Menschenrechten gibt, die absolute Priorität genießen, etwa den Schutz der Menschenwürde.⁸ Nach dem Standardverständnis lassen sich aber auch Menschenrechte durch andere moralische Erwägungen einschränken. Wie Griffin formuliert, sollten Menschenrechte „resistant to trade-offs, but not too resistant“⁹ sein. Aber auch in diesem Rahmen gibt es massive graduelle Unterschiede in den Auffassungen: Je umfangreicher der Kanon an Menschenrechten konzipiert wird, desto weniger überzeugt deren Priorität. Während manche dafür argumentieren, dass ein Recht auf einen gerechten Anteil an natürlichen Ressourcen oder das Recht auf globale Bewegungsfreiheit in den Menschenrechtskanon aufzunehmen sei, möchten andere Menschenrechte als „Minimalrechte“ verstehen, die nur die grundlegendsten menschlichen Bedürfnisse sichern. Wenn Henry Shue etwa schreibt, Menschenrechte seien „lower limits on tolerable human conduct“ und keine „great aspirations and exalted ideals“¹⁰, dann können das Recht auf den gerechten Anteil an natürlichen Ressourcen und globale Bewegungsfreiheit kaum noch als ernsthafte Kandidaten angesehen werden.

Ein letzter Hinweis auf begriffliche Fragen ist unerlässlich. Menschenrechte werden außerdem zuweilen über eine politische Funktion definiert. Auf diese Weise entstehen engere Menschenrechtsbegriffe, denen kürzere Listen an Menschenrechten korrespondieren, was in manchen Kontexten hilfreich erscheint. Im Hinblick auf die Vielfalt an Diskursen, in denen auf den Menschenrechtsbegriff Bezug genommen wird, kann eine solche eingeschränkte Definition aber nicht überzeugen. Allerdings können Funktionen benannt werden, die Menschenrechte *typischerweise* übernehmen: Sie sind im nationalen Bereich Abwehrrechte gegen Willkürherrschaft; sie setzen den demokratischen Entscheidungen gewisse Grenzen; sie dienen dem Minderheitenschutz; und sie definieren einen Mindeststandard an sozialer Gerechtigkeit. Im internationalen Bereich setzen sie

⁶ Vgl. Nickel, Human Rights.

⁷ Vgl. Lohmann, Begründungsaufgaben. Lohmann spezifiziert dort genauer, in welchen Hinsichten Menschenrechte in Politik, Moral und Recht Priorität genießen.

⁸ Für das deutsche Recht vgl. dazu Thomas Gutmann, „Struktur und Funktion der Menschenwürde als Rechtsbegriff“, *Angewandte Philosophie* 1 (2014), 49–74.

⁹ Griffin, On Human Rights, 37.

¹⁰ Henry Shue, *Basic Rights*, Princeton 1996, xi.

v.a. einen Standard, dessen Nichterfüllung Einmischung von außen rechtfertigt, und zwar von bloßer Kritik bis hin zu militärischen Interventionen.

2. Begründungsziele und Argumentationsstrategien

Die Frage nach einer Begründung der Menschenrechte ist unterbestimmt. Zum einen ist schon unklar, wonach gefragt wird: Soll gezeigt werden, warum Menschenrechte faktisch gelten; oder warum Menschenrechte gelten *sollten*; oder aber *welche* Menschenrechte gelten sollten? Während in der Regel das zweite Verständnis der drei genannten im Vordergrund steht, gibt es – wie sich noch zeigen wird – Antworten auf die Begründungsfrage, die das erste oder das dritte Verständnis voraussetzen.

Zum anderen sind Begründungen nicht unbedingt „Beweisführungen“ in einem strengen Sinn. Stattdessen haben verschiedene Begründungsprojekte verschiedene Ziele. Ein klassischer Beweis im mathematischen Sinn kommt im Fall der Menschenrechte als Begründungsziel sogar überhaupt nicht sinnvoll in Betracht. Was dann? Die folgende Darstellung möchte grob einige Begründungsziele unterscheiden und jeweils die typischen in der Literatur vertretenen Argumentationsstrategien benennen. Natürlich lässt sich hier weder eine abschließende noch eine eindeutige Beschreibung des Feldes an Begründungen erzielen; in der Literatur fehlt bislang eine umfassende systematische Darstellung der Debatte. Die nachfolgende Skizze kann diese Lücke nur im Ansatz ausfüllen und soll vor allem dazu dienen, Missverständnissen zwischen den verschiedenen Begründungsprojekten vorzubeugen.¹¹

Die Denknöwendigkeit von Menschenrechten oder die Widerlegung des Skeptikers

In einem starken Sinn bedeutet „Menschenrechte begründen“, jemandem, der (real oder als Gedankenexperiment) bezweifelt, dass Menschenrechte gelten sollten, zu beweisen, dass er seinen Zweifel aufgeben sollte. Soweit wir sehen können, gibt es zwei Begründungsformen, die anstreben, diesem Ziel gerecht zu werden: Zum einen können Menschenrechte aus Prämissen abgeleitet werden, die in irgendeiner Weise in Debatten als unbestreitbar vorausgesetzt werden können, etwa weil sie selbstevident sind. So wurde die Geltung von Menschenrechten oft auf die Existenz Gottes zurückgeführt, die entweder als allgemein geteilte Diskursvoraussetzung gesetzt oder wiederum aus selbstevidenten Prämissen „be-

¹¹ Der vorliegende Systematisierungsvorschlag versteht sich insbesondere als Ergänzung zu den Übersichtsdarstellungen in Menke/Pollmann, *Philosophie der Menschenrechte*; Nickel, *Human Rights*; Arnd Pollman/Georg Lohmann, *Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch*, Stuttgart 2012.

wiesen“ werden sollte; und auch Kants „Faktum der reinen praktischen Vernunft“ dürfte als eine solche unbeweisbare, aber von niemandem zurückweisbare Prämisse intendiert worden sein.¹²

Die Moderne ist aber davon gekennzeichnet, dass es zunehmend keine Prämissen mehr gibt, die als selbstevident oder unbestreitbar gelten können. Ja, wenn heute nach solchen unbestrittenen Prämissen gesucht wird, dann sind es ausgerechnet Begriffe wie „Menschenwürde“ und „Menschenrechte“, die als Kandidaten in Frage kommen; wer aber die Frage stellt, wie *diese* Begriffe zu begründen sind, der kann sich gewiss auf keine letzten Prämissen mehr zurückziehen, die ein sicheres Fundament bieten könnten. Daher hat sich im 20. Jahrhundert eine neue Form ausgebildet, unhintergehbare Prämissen zu begründen, die bei der Idee eines pragmatischen Widerspruchs ansetzt. Demzufolge kann zwar ohne logischen Widerspruch vorgebracht werden, dass Menschenrechte nicht gelten sollten; wer einen solchen Satz vorbringt, der widerspricht aber mit seinem Handeln dem Inhalt des Ausgesagten. Wer sich auf solche pragmatischen Widersprüche beruft, der behauptet weder, dass seine Aussagen selbstevident sind, noch dass sie als stillschweigend geteilte Annahmen dem Menschenrechtsdiskurs vorausliegen.

Zwei Varianten werden dabei vertreten: Die erste Variante, die man als *transzendentalpragmatisch* im engeren Sinn bezeichnen kann, geht davon aus, dass jeder, der handelt, für sich selbst all die Rechte beanspruchen muss, die Voraussetzung jedes Handelns sind, wenn er nicht in einen pragmatischen Widerspruch geraten will; diese Rechte müsse er dann auch allen anderen zusprechen, die über die gleiche relevante Eigenschaft – die Eigenschaft, Mensch zu sein – verfügen. Die Grundidee geht auf Alan Gewirth zurück; in Deutschland wurde sie von Klaus Steigleder und Marcus Düwell weiterentwickelt.¹³

Die *diskursethische* Variante sucht den pragmatischen Widerspruch dagegen zwischen dem Bestreiten von Menschenrechten und dem gleichzeitigen Vorbringen eines normativen Geltungsanspruchs. Nach Jürgen Habermas, der sich allerdings im Rahmen der für die Begründungsfrage einschlägigen Überlegungen nur auf Grundrechte in nationalen Verfassungen bezieht, kann ein Widerspruch darin gesehen werden, dass demokratische Entscheidungen ihre eigene Ermöglichungsbedingung zerstören würden, wenn sie nicht allen Bürgern gleiche Rechte zusicherten, die ihnen eine faire Beteiligung am demokratischen Prozess ga-

¹² Oliver Sensen prüft in seinem Beitrag in diesem Band unter anderem, ob Kants Ethik noch als eine Art sicheres Fundament für eine Menschenrechtsbegründung funktionieren kann. Oliver Sensen, „Möglichkeiten und Grenzen einer vernunftrechtlichen Begründung der Menschenrechte“, in diesem Band, 209–230 (= Vernunftrechtliche Begründung).

¹³ Alan Gewirth, „The Basis and Content of Humans Rights“, *Nomos* 23 (1981), 119–147; Klaus Steigleder, *Grundlegung der normativen Ethik: Der Ansatz von Alan Gewirth*, Freiburg im Breisgau/München 1999; Marcus Düwell, „Human Dignity and Human Rights“, in: Paulus Kaufmann/Hannes Kuch/Christian Neuhäuser/Elaine Webster (Hgg.), *Humiliation, Degradation, Dehumanization: Human Dignity Violated*. Dordrecht 2010, 215–230.

rantieren. Rainer Forst bezieht sich auf die Tatsache, dass jeder, der im internationalen Diskurs als Sprecher einer partikularen Gemeinschaft auftritt und die Geltung von Menschenrechten für diese Gemeinschaft bestreiten will, zugleich geltend machen muss, dass er ein *legitimer* Sprecher der Gemeinschaft ist; diese Legitimität sei aber mit einer Anerkennung des Rechts auf Rechtfertigung verbunden. Wer also nach außen die Geltung von Menschenrechten für seine eigene Kultur bestreitet, gerät in einen Widerspruch zwischen dem Gehalt seiner Aussage (dem Bestreiten der Menschenrechte) und den Voraussetzungen der Legitimität seiner Rolle als Stellvertreter dieser Kultur (individuelle Rechte der Mitglieder der Kultur). Eine weitere Form der diskursethischen Variante, der zufolge Menschenrechtsdiskurse keine Ergebnisse hervorbringen dürfen, die gegen die Regeln verstoßen, die Diskursen erst Sinn verleihen, vertritt seit den 1980er Jahren Adela Cortina; in diesem Band präsentiert sie eine weiterentwickelte Fassung.¹⁴

Die negative Begründung: keine Gründe für ihre Infragestellung denkbar

Wie einige Varianten des diskursethischen Begründungsmodells bereits andeuten, kann die Beweislast auch umgedreht verstanden werden. Begründet werden soll dann nicht mehr, warum es Menschenrechte geben sollte, sondern nur noch, warum wir sie, da wir sie doch jetzt einmal haben, nicht mehr abschaffen sollten. Die Grundthese ist dann: Es gibt keine überzeugenden Argumente mehr dafür, die Geltung der Menschenrechte in Frage zu stellen.

Dabei wird vorausgesetzt, dass Menschenrechte im Laufe der Geschichte in gewisser Weise kontingent als Reaktion auf Unrechtserfahrungen entstanden sind oder erkämpft wurden; es stünde nicht *a priori* fest, dass die Moral die Etablierung von Menschenrechten fordere. Rückblickend könnten diese aber als das Ergebnis von Lernprozessen verstanden werden, hinter die zurückzufallen es keine guten Gründe geben könne.

Natürlich lässt sich diese Argumentation nicht ganz ohne einen doch irgendwie zeitenthobenen normativen Maßstab durchführen. Das Prinzip der Unparteilichkeit bzw. Thomas Nagels „View from Nowhere“¹⁵ könnten aber bereits ausreichen, um mögliche Gründe, Menschenrechte zu bestreiten, auszuhebeln. So könne der universale und egalitäre Charakter der Menschenrechte nicht bestrit-

¹⁴ Jürgen Habermas, *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*, Frankfurt am Main, 4. Aufl. 1998 (= Faktizität und Geltung); Rainer Forst, „Die Rechtfertigung der Menschenrechte und das grundlegende Recht auf Rechtfertigung. Eine reflexive Argumentation“, in: Gerhard Ernst/Stephan Sellmaier (Hgg.), *Universelle Menschenrechte und partikuläre Moral*, Stuttgart 2010, 63–96; Adela Cortina, „Eine diskursethische Begründung der Menschenrechte“, in diesem Band, 255–276 (= Eine diskursethische Begründung).

¹⁵ Thomas Nagel, *The View from Nowhere*, Oxford 1989.

ten werden, ohne gegen das Prinzip der Unparteilichkeit zu verstoßen. Positionen dieser Art werden insbesondere von Georg Lohmann, Thomas Gutmann und Ludwig Siep vertreten.¹⁶

Plausibilisierung und Explizierung anhand von Moraltheorien

Wer eine Menschenrechtsbegründung formuliert, kann sich aber auch mit einem bescheideneren Ziel zufriedengeben. In der praktischen Philosophie gibt es seit jeher unterschiedliche Auffassungen darüber, mit welcher normativen Theorie das Phänomen Moral am besten eingefangen werden kann, und Versuche, eine Theorie in einem strengen Sinn als die einzig richtige auszuweisen (wie es etwa Kant oder Bentham klarerweise versucht haben), werden heute überwiegend als gescheitert angesehen. Es scheint nicht zu gelingen, eine einheitliche Theorie zu formulieren, die alle überzeugt. Aber es bleibt natürlich möglich, *innerhalb* von bestimmten Theorien Menschenrechtsbegründungen zu formulieren.

Im Unterschied zu den vorherigen Positionen sollen hier also Menschenrechte bewusst unter der Voraussetzung von Prämissen begründet werden, für die ihrerseits keine zwingenden Argumente mehr vorgebracht werden können. Die Übergänge zu den stärkeren Begründungszielen sind dabei allerdings fließend: In unterschiedlicher Stärke kann behauptet werden, dass die vertretene Moraltheorie überzeuge oder gar die einzig sinnvolle Erklärung von Normativität anbiete; und die oben genannten diskursethischen Modelle können, wenn der Anspruch der Unhintergebarkeit fallengelassen wird, auch eher im Sinn der Plausibilisierung und Explizierung verstanden werden.

Menschenrechtsbegründungen dieser schwächeren Art sind keinesfalls redundant, sondern in zwei Hinsichten sehr aussagekräftig: Gelingt eine solche Begründung, so stärkt das die Verbindlichkeit der Menschenrechte zumindest in den Augen derer, die die zugrundgelegte Moraltheorie für richtig halten. Aber in gleicher Weise stärkt es die Plausibilität dieser Moraltheorie, denn sie kann dann offensichtlich ein weit verbreitetes moralisches Phänomen gut erklären.

Dieses Wechselverhältnis lässt sich in negativer Hinsicht am Beispiel des Utilitarismus zeigen: Manche Utilitaristen bezweifeln, dass Menschenrechte in der starken Weise Priorität vor anderen Gütern haben, wie dies im Commonsense angenommen wird. Aber die Zielrichtung der Kritik lässt sich problemlos auch umkehren: Ein Standardeinwand gegen Utilitaristen besteht darin, dass dieser unbedingt geltende Rechte nicht angemessen rekonstruieren kann.¹⁷

¹⁶ Vgl. Lohmann, *Begründungsaufgaben*; Thomas Gutmann, „Die Dynamik der Menschenrechte“, in diesem Band, 101–117 (= *Dynamik der Menschenrechte*); Ludwig Siep, „Naturrecht und Bioethik“, *Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik* 13 (2008), 29–50, 44; Ludwig Siep, „On the Historicity and Irreversibility of Human Rights“, bislang unveröffentlichtes Manuskript.

¹⁷ Es gibt selbstredend eine Reihe von Versuchen, Menschenrechte konsequentialistisch

In positiver Hinsicht fallen zunächst kontraktualistische Versuche ins Auge, Menschenrechte als moralische Rechte zu begründen, denn offensichtlich wird niemand einer Regelung zustimmen, die ihm nicht fundamentale Rechte einräumt. Eine rein interessenbasierte kontraktualistische Moralbegründung, die ausdrücklich Menschenrechte miteinschließt, hat Norbert Hoerster vertreten.¹⁸ John Rawls' Kontraktualismus soll dagegen durch den Schleier der Unwissenheit künstlich Unparteilichkeit herstellen; die Beteiligten einigen sich auf nationaler Ebene auf weitgehende Grundrechte, die allen gleichermaßen zukommen, und im internationalen Bereich auf Menschenrechte im engeren Sinn.¹⁹ Otfried Höffe hat schließlich das Modell eines „transzendentalen Tauschs“ vorgeschlagen, dem zufolge jeder Mensch ein fundamentales Interesse an Menschenrechten hat, weil diese die Bedingungen allen Handelns sichern; Menschen müssten sich daher Menschenrechte wechselseitig zusichern. Höffe muss, wie er offen zugesteht, dabei die zusätzliche normative Annahme voraussetzen, dass sich Menschen als Rechtspersonen anerkennen.²⁰

Daneben gibt es zahlreiche Überlegungen im Anschluss an Kants praktische Philosophie. An dessen Rechtsphilosophie anknüpfend, aber auch von den verschiedenen Versionen des Kategorischen Imperativs ausgehend, wird insbesondere versucht, absolute Verbote für staatliches Handeln zu begründen.²¹ Eine wichtige Rolle spielt, nicht zuletzt durch das Bundesverfassungsgericht prominent gemacht, die Selbstzweckformel des Kategorischen Imperativs.²²

Diese ist die Brücke zu einer weiteren, sehr verbreiteten Form der moralischen Begründung von Menschenrechten: deren Rückführung auf den Begriff der Menschenwürde. Menschenwürde kann, muss aber nicht im kantischen Sinn verstanden werden. Viele sehen den Vorteil des Konzepts der Menschenwürde gerade darin, dass sie Teil von mehreren plausiblen Moraltheorien sei. Entspre-

zu begründen, insbesondere im Regelkonsequentialismus. Vgl. dazu insbesondere William Talbot, „Consequentialism and Human Rights“, *Philosophy Compass* 8/11 (2013), 1030–1040. Talbot verweist u.a. auf Derek Parfit, *On What Matters*, Bd. 1, Oxford 2011; kritisch zur Reichweite dieser Theorie bei der Menschenrechtsbegründung aber Matthias Hoesch/Martin Sticker, „Parfit über Kantianismus und Konsequentialismus“, in: Matthias Hoesch/Sebastian Muders/Markus Rüter (Hgg.): *Woraufes ankommt. Derek Parfits praktische Philosophie in der Diskussion*, Hamburg 2017.

¹⁸ Norbert Hörster, *Ethik und Interesse*, Stuttgart 2003, 210.

¹⁹ John Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt am Main 1979; John Rawls, *Das Recht der Völker*, Berlin/New York 2002 (= *Recht der Völker*), 41.

²⁰ Otfried Höffe, *Demokratie im Zeitalter der Globalisierung*, München 1999, Kap. 2 und 3.

²¹ In kantischer Tradition sehen sich mit Habermas, Höffe, Pogge und Rawls eine ganze Reihe prominenter Vertreter von Menschenrechtskonzeptionen. Explizit an Kants Texte anknüpfend, argumentieren die Autoren in Andreas Follesdal/Reidar Maliks (Hgg.), *Kantian Theory and Human Rights*, New York 2013; sowie in diesem Band Senses, Vernunftrechtliche Begründung.

²² Kritisch aufgearbeitet in Bernd Ladwig, „Menschenwürde als Grund der Menschenrechte?“, *Zeitschrift für politische Theorie* 1/1 (2010), 51–69.

Personenregister

- Alexy, Robert 22, 57, 198, 264, 269–271
Anschütz, Gerhard 30
Anzenbacher, Arno 16, 20, 139
Apel, Karl-Otto 22, 256, 263, 267, 269,
271, 282, 286–289, 301
Arendt, Hannah 267
Aristoteles 20, 44, 126, 136–138, 149,
151 f., 155 f., 166, 171–173
Arrow, Kenneth 145
Astorga, Christina A. 49
Augustinus 44, 65
Austin, John 33, 35
- Bacon, Francis 131
Baynes, Kenneth 259
Beitz, Charles R. 3, 110, 189, 193, 258
Benedikt XVI./Ratzinger, Joseph 14
Benhabib, Seyla 79, 256, 259, 267, 269
Bentham, Jeremy 9, 162
Bilder, Richard 78
Blake, Michael 50
Bohman, James 259
Böckenförde, Ernst-Wolfgang 50
Bormann, Franz-Josef 20, 53, 163
Brandom, Robert 110
Braun, Johann 54
Brezger, Jan 50
Brieskorn, Norbert 54
Broch, Hermann 189
Brunkhorst, Hauke 187
Buchanan, Allen 110
Bush, George W. 78
- Caesar 124
Cardozo, Benjamin 67
Cassin, René 75
Cicero 46, 238, 242, 245
Chernyk, Svitlana 68
Cohen, Jean L. 259
Cohen, Joshua 259
Condorcet 145
- Cortina, Adela 8, 22 f., 294–296
Cruft, Rowan 110
- Davidson, Donald 40
Dershovitz, Alan 78
Descartes, René 129, 131
Dreier, Horst 29, 48, 50, 189
Durkheim, Émile 112
Düwell, Marcus 7, 172, 178, 283
Dworkin, Ronald 30, 41, 103, 110, 141,
146, 196
- Eckel, Jan 188 f.
Eidam, Lutz 55, 57 f.
Elkins, Zachary 68
- Fichte, Johann Gottlieb 130
Finnis, John 141, 153, 156
Flynn, Jeffrey 260
Follesdal, Andreas 10
Foot, Philippa 152
Forst, Rainer 8, 23, 104, 182 f., 190, 193 f.,
197, 256, 259, 267, 269, 279 f., 284, 289–
295, 298 f., 301
Fraser, Nancy 191
Friedman, Lawrence 111
Frowein, Jochen 76
- Geismann, Georg 51
Gewirth, Alan 7, 16, 141, 216, 219, 299 f.
Ginsburg, Tom 68
Gosepath, Stefan 164, 193, 293
Griffin, James 5, 11, 193
Grisez, Germain 156
Grotius, Hugo 3, 15 f., 131
Gundlach, Gustav 127
Günther, Klaus 282
Gusy, Christoph 73
Gutmann, Amy 194
Gutmann, Thomas 9, 19, 22, 231–235,
245–247, 251

- Habermas, Jürgen 7, 10, 16 f., 22 f., 37, 102, 107, 155, 186, 192, 197, 235, 256, 258–267, 269, 271, 279–291, 293–295, 298 f., 301
- Hafner-Burton, Emilie M. 113
- Hahn, Henning 161
- Hart, Herbert L.A. 30, 33, 47, 61, 141
- Hartwig, Matthias 49
- Hassemer, Winfried 46
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich 129 f., 196, 257
- Hellgardt, Alexander 55
- Helmholz, Richard H. 44
- Henkel, Michael 54
- Herms, Eilert 53
- Hobbes, Thomas 44, 103 f., 130–132
- Hoerster, Norbert 10, 29, 50
- Hoesch, Matthias 10, 22, 269, 271–273
- Höffe, Otfried 10, 16
- Höffner, Joseph 127
- Hofmann, Hasso 45, 54
- Hollerbach, Alexander 44
- Hume, David 130
- Ignatieff, Michael 193, 259
- Irenäus von Lyon 240
- Jellinek, Georg 70
- Jestaedt, Matthias 37
- Joas, Hans 13, 185, 189
- Kadelbach, Stefan 19, 102, 105, 109, 113 f.
- Kant, Immanuel 7, 9 f., 16 f., 20, 22, 103–105, 107, 125, 130, 132, 193, 209, 211, 213–216, 220–228, 231–240, 242–252, 255, 258 f., 266, 270
- Kelsen, Hans 30, 33, 57
- Kern, Andrea 36
- Kersting, Wolfgang 143
- Kettner, Matthias 251, 259, 282
- Kirste, Stephan 51, 54
- Kissling, Christian 53
- Klemens von Alexandrien 240
- Korff, Wilhelm 122
- Korsgaard, Christine 215–217, 219
- Koskenniemi, Martti 111
- Krawietz, Werner 103
- Kreide, Regina 161, 193
- Küchenhoff, Günther 51
- Küng, Hans 12
- Ladwig, Bernd 10, 174, 199
- Laukötter, Sebastian 21
- Lecheler, Helmut 48
- Lee, Jung H. 84
- Leichsenring, Jan 14, 53
- Liao, S. Matthew 110
- Lipsius, Justus 131
- Locke, John 3, 11, 103, 130, 132, 186
- Lohmann, Georg 2, 5 f., 9, 21, 185, 191, 277, 285
- Luhmann, Niklas 107 f., 111
- MacIntyre, Alasdair 152, 155, 257
- Maliks, Reidar 10
- Maoz, Asher 87
- Mayer-Maly, Theodor 54
- Menke, Christoph 2, 6, 162, 195 f.
- Merks, Karl-Wilhelm 53
- Meron, Theodor 88
- Messner, Johannes 49, 53, 122, 127
- Meyer, John W. 112 f.
- Mirabeau 67
- Montesquieu 40
- Moore, George Edward 211
- Mose 241
- Nagel, Thomas 8, 215
- Nell-Breuning, Oswald von 127
- Nickel, James 2
- Nussbaum, Martha 17, 20 f., 130, 136, 141, 144, 148–156, 162, 164–167, 170–178, 199, 234 f., 278, 285
- Okin, Susan Moller 148
- O'Neill, Onora 189, 213, 247 f.
- Origenes 240 f.
- Parfit, Derek 10
- Parsons, Talcott 185
- Pauer-Studer, Herlinde 173
- Paulson, Stanley L. 47
- Pesch, Heinrich 127
- Peters, Anne 68
- Pius XII. 189
- Platon 44, 135

- Pogge, Thomas 10, 259
 Pollmann, Arnd 2, 6, 11, 162 f., 189, 195, 200
 Pufendorf, Samuel 209, 213, 215
 Puntambekar, S.V. 82
 Putnam, Hilary 154
- Radbruch, Gustav 32, 47
 Ratzinger, Joseph 14
 Rawls, John 3, 10, 12 f., 16, 20, 79, 132, 136, 141–144, 146–149, 152, 154–156, 164–166, 182, 193, 235, 257, 259, 262, 279
 Raz, Joseph 141, 193
 Renzo, Massimo 110
 Rhonheimer, Martin 53, 156
 Risse, Mathias 11
 Rödl, Florian 15, 18, 46, 54, 110
 Roosevelt, Eleanor 75
 Rorty, Richard 13
 Rousseau, Jean-Jacques 130, 132, 186
- Sailer, Johann Michael 242
 Sandel, Michael J. 130
 Sauter, Johann 44
 Scanlon, Thomas M. 146, 235
 Scheler, Max 211
 Schockenhoff, Eberhard 49, 53
 Schönecker, Dieter 234
 Schüller, Bruno 136
 Seifert, Josef 49
 Sen, Amartya 20 f., 136, 141, 144–148, 152–156, 161, 164–170, 172, 177 f., 261–263, 266
 Sensen, Oliver 7, 10, 21 f., 232, 236–240, 242–244, 248 f., 251
 Shafer-Landau, Russ 213
 Shue, Henry 5, 184
 Siep, Ludwig 9
 Sinha, Surya Prakash 82
 Somló, Felix 30
 Staudenmaier, Anton 241
- Steigleder, Klaus 7, 216
 Stern, Klaus 48, 76
 Sticker, Martin 10
- Talbott, William 10
 Tanner, Klaus 53
 Tasioulas, John 11
 Taylor, Charles 131
 Thoma, Richard 30
 Thomas von Aquin 20, 45 f., 53, 121–131, 133, 136, 138–140, 156
 Troeltsch, Ernst 189
- Ungern-Sternberg, Antje von 73
 Utz, Arthur Fridolin 43, 53
- Vagts, Detlev 78
 Vetter, Reinhold 49
 Vizard, Polly 148
 Volkmann, Uwe 55
- Waldstein, Wolfgang 54
 Walt, Sibylle van der 196
 Walzer, Michael 19, 79
 Wapler, Friederike 47
 Wasmaier-Sailer, Margit 22, 211
 Weber, Max 57, 112
 Weinrib, Jacob 110
 Wellmann, Carl 111
 Welty, Eberhard 127
 Wendland, Matthias 55
 Westerman, Pauline C. 56
 Williams, Craig 84
 Willoweit, Dietmar 54
 Wittgenstein, Ludwig 218
 Wittreck, Fabian 14 f., 18 f., 33, 46–48, 50 f., 56, 58
 Wolf, Erik 44
 Wolff, Christian 209
 Wood, Allen W. 247 f.
- Zimmermann, Andreas 68

Sachregister

- Afrika 76, 78, 85 f., 132
- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte/AEMR 22, 48, 67, 75–77, 79, 82, 85, 183, 188 f., 196 f., 210, 231, 255, 272, 297
- Amerikanische Erklärungen 70–70, 76, 182, 186 f.
- Aristotelismus/Neoaristotelismus 17, 20, 149, 161, 166, 171
- Auschwitz siehe Holocaust
- bonum humanum* 122, 125–127, 129
- bonum proprium* 128
- bonum commune*/Gemeinwohl 124, 127–129, 133, 196
- Buddhismus 82 f., 85
- Bundesverfassungsgericht/BVerfG 10, 32, 55, 67–69, 74, 79, 88
- capability approach* siehe Fähigkeitsansatz
- Deontologie 136 f., 140, 142, 145, 155
- Diskursethik 210, 235, 255–302
- Diskursbedingungen 262–264, 270, 273, 281, 282 f., 290, 295 f., 298
 - Diskursteilnehmer/Teilnahme am Diskurs 23, 77, 264 f., 268, 270 f., 274, 281, 283, 286, 287, 295 f., 298, 300
- Egalitarismus 143, 164, 235, 277, 293
- egalitärer normativer Individualismus 19, 104 f., 110
 - egalitäre Geltung der Menschenrechte 8, 104–109, 114, 182, 186, 192, 194 f.
 - gleiche Freiheit 40, 106, 114, 126 f., 129, 132, 142, 268
- EGMR siehe Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
- EMRK siehe Europäische Menschenrechtskonvention
- Ethischer Pluralismus/normativer Pluralismus 80 f., 87, 93, 114, 285, 289
- Europäische Menschenrechtskonvention/EMRK 30, 39, 48 f., 68, 74, 76, 88
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte/EGMR 49, 68, 74, 79, 88
- Fähigkeitenansatz/*capability approach* 17, 20 f., 141, 144–147, 149–156, 161 f., 164–178, 199, 201, 266, 272
- Französische Revolution 70 f., 129, 182, 186–188, 255
- GG siehe Grundgesetz
- Gemeinwohl siehe *bonum commune*
- Gerechtigkeit 1, 4 f., 20, 57, 73, 105, 108 f., 112, 128, 130, 136–138, 140–149, 152, 164–167, 171 f., 174 f., 210, 231, 255, 258 f., 263, 265, 267, 274, 293 f.
- Gerechtes Recht 29 f., 35 f.
- Gottebenbildlichkeit/Gottähnlichkeit 22, 131, 232, 240–242
- Grundgesetz/GG 22, 32, 39, 40, 46, 48, 51, 55 f., 73 f., 108, 189, 231–233, 277
- Güterverteilung 11, 138, 142 f., 144, 164–166, 171, 176, 178, 293
- Hinduismus 81 f.
- Holocaust/Auschwitz/Shoa 57, 107, 190
- inclinationes naturales*/natürliche Inklinationen 122 f., 125–127, 129, 131, 133, 139 f., 156
- Innerstaatliches Recht 19, 67, 74 f., 77, 79, 89, 91–94
- Internationale Menschenrechtspakete/UN-Menschenrechtspakte
- über bürgerliche und freiheitliche Rechte/Zivilpakt 76, 132, 189

- über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte/Sozialpakt 76, 132, 189, 198
- Islam 76, 80 f., 273
- Katholizismus 14, 18, 51–53, 57, 73, 127, 155
- Konfuzianismus 83–85
- Kontraktualismus 10, 129–132, 235
- lex divina* 123
- lex humana* 124, 128
- Menschenrechte
 - Begriff der Menschenrechte 1–5, 7, 10, 15, 23, 48, 75, 110, 112, 146, 148, 162, 284, 297
 - Menschenrechtsdiskurs 7 f., 20, 22 f., 43, 102, 127, 279, 290, 294–297
 - Menschenrechtsrat 192
 - Migration der Menschenrechte 19, 67–70, 73, 75, 87, 91–94
 - relativer Universalismus der Menschenrechte 19, 76
 - Schutz der Menschenrechte 3, 38, 77, 79, 82, 85, 91, 103, 108, 188 f., 191, 231, 256, 259, 261, 277
 - Universalismus der Menschenrechte 4 f., 8, 12, 15, 18–20, 22 f., 48, 67–69, 71, 73 f., 76, 77, 79, 81, 83, 87, 91–94, 101, 104, 105 f., 111, 113 f., 125, 138, 141, 146, 182, 186–190, 192–195, 212, 232, 245, 247, 255, 257, 260 f., 263 f., 271 f., 273, 277–279, 281, 283 f., 286, 288 f., 291, 293, 296–300
 - Verbreitung der Menschenrechte 69, 76, 91, 111
 - Verletzung der Menschenrechte 31, 36 f., 77 f., 90, 92, 105, 169, 184, 199, 201, 292 f.
- Menschenwürde
 - Begriff der Menschenwürde 7, 10 f., 22, 189 f., 251, 197, 201, 286 f., 290
 - Schutz der Menschenwürde 5, 43, 277
- Minderheitenschutz 5, 75, 200
- Natürliche Inklinationen siehe *inclinationes naturales*
- Naturalismus/naturalistisch 22, 140, 152
- Naturrecht
 - Begriff des Naturrechts 3, 15, 18, 31 f., 35, 43 f., 136, 163
 - aristotelisches/neoaristotelisches Naturrecht 15, 17, 20, 31, 137, 155, 161, 164, 171
 - klassisches Naturrecht 20, 45, 121–131, 181, 213
 - Naturrecht und Theologie/ Katholizismus 14, 51–53, 58, 80, 187
 - neuzeitliches Naturrecht 20, 45, 103, 121–133
 - thomistisches Naturrecht 15, 18, 51, 53, 140, 156
- NGOs 69, 94, 113, 188
- Normativer Pluralismus siehe ethischer Pluralismus
- Overlapping Consensus*/überlappender Konsens 12 f., 91, 154, 299
- Pragmatische Rechte 263, 265–267, 270, 295
- Realismus
 - metaphysischer Realismus 154, 239
 - moralischer Realismus 3, 16, 210–213, 216
- Recht auf Rechtfertigung 8, 23, 104–106, 110, 194, 269, 279, 289–292, 294, 298
- Rechtspositivismus 13–19, 29–39, 41, 43, 46–48, 50, 56–58, 109, 256, 258
 - Zerrbild des Rechtspositivismus 16, 29–31, 37
- Religion 80–82, 86 f., 104, 108, 111, 123, 126 f., 153, 166, 176, 195, 200
- Scharia 78, 81, 92
- Sein-Sollen-Fehlschluss 50, 163, 174
- Shoah siehe Holocaust
- social basic goods* 143, 148

- Sozialpakt siehe Internationale Menschenrechtspakte über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- Stoa 44, 234
- Teleologie 15, 38, 41, 102, 131, 133, 137, 142, 171, 245, 251
- Theologie 14, 49, 81, 104, 123, 126, 136, 197, 240, 242, 245
- Überlappender Konsens siehe *Overlapping Consensus*
- UN-Menschenrechtspakte siehe Internationale Menschenrechtspakte
- UNO siehe Vereinte Nationen
- Utilitarismus 9, 35 f., 142 f., 145, 165
- Vereinte Nationen/UNO 3, 48, 76, 78, 89 f., 109, 163, 165, 182, 188–190, 192, 210, 231, 236, 255
- Vernunftrecht
- Begriff des Vernunftrechts 14–17
 - kantisches Vernunftrecht 18, 31, 193, 209, 211
 - neuzeitliches Vernunftrecht 51, 108, 209
- Völkerrecht 4, 30, 32, 48, 68 f., 74 f., 77 f., 81 f., 86, 91, 93 f., 101, 105, 107–110, 162, 182, 188–191, 197, 261
- Wert des Menschen 21, 138, 209–211, 215–220, 233, 236–239, 248–250, 258
- Würdebegriff 22, 187, 189 f., 197, 211, 31–236, 238–246, 248, 251, 258 f., 286, 291, 300 (s. auch Menschenwürde)
- Zivilpakt siehe Internationale Menschenrechtspakte über bürgerliche und freiheitliche Rechte
- Zweiter Weltkrieg 14, 48, 75, 84, 188